



Frageraster für die Stellungnahme zur **Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)**

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de la loi fédérale sur les marchés publics (LMP)

Griglia delle domande per esprimere il proprio parere sulla revisione della legge federale sugli acquisti pubblici (LAPub)

Bitte retournieren:

- im Word Format
- per Email an direktion@bbl.admin.ch
- bis 1.07.2015

À renvoyer SVP :

- en format Word
- par courriel à direktion@bbl.admin.ch
- jusqu'au 1.07.2015

Da rinviare p.f.:

- in formato Word
- via e-mail a direktion@bbl.admin.ch
- entro l'1.07.2015

1) Basisinformationen

Informations de base

Informazioni di base

Datum	30. Juni 2015	Absender	Regierungsrat	Rückfragen bei:	Fürst Franz, 032 627 27 01, franz.fuerst@sk.so.ch
Date		Expéditeur	des Kantons Solothurn	Renseignements auprès de :	nom, prénom, adresse, tél., courriel
Data		Mittente		Per ulteriori informazioni rivolgersi a:	cognome, nome, indirizzo, numero di telefono, e-mail

--	--	--

2) Bemerkungen und Vorschläge zum Gesetzesentwurf

Remarques et propositions concernant le projet de loi

Osservazioni e proposte concernenti l'avamprogetto di legge

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Vogliate formulare il vostro parere su ciascun articolo nella colonna «Osservazione» ed eventuali proposte (modifiche, miglioramenti) nella colonna «Proposta».

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Vorbemerkungen <i>Remarques préliminaires</i> <i>Osservazioni preliminari</i>			
1. Kapitel <i>1. Chapitre</i> <i>Capitolo 1</i>			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 1 <i>Art. 1</i> <i>Art. 1</i>	Die Ergänzung der Zweckbestimmung, im Sinne des revidierten GPA, mit den allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen um die Aspekte der Nachhaltigkeit und der Korruptionsbekämpfung wird begrüsst.		
Art. 2 <i>Art. 2</i> <i>Art. 2</i>			
2. Kapitel <i>2. Chapitre</i> <i>Capitolo 2</i>			
1. Abschnitt <i>Section 1</i> <i>Sezione 1</i>			
Art. 3 <i>Art. 3</i> <i>Art. 3</i>			
Art. 4 <i>Art. 4</i> <i>Art. 4</i>	Abs. 2: Beim Einleitungssatz ist die Passage „... nur soweit diese Tätigkeiten nicht dem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt ... sind“ überflüssig, wird doch auf die Befreiung von der Unterstellung nach Art. 7 verwiesen, was den wirksamen Wettbewerb bereits voraussetzt.	Abs. 2: „Staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, unterstehen diesem Gesetz, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben, jedoch nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten <u>und nur soweit diese Tätigkeiten nicht nach Artikel 7 von der Unterstellung befreit sind: ...</u> “	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 5 <i>Art. 5</i> <i>Art. 5</i>	Abs. 3 und 4: Hier soll eine Rechtswahl bei mehreren an einer Beschaffung beteiligten Anbietern resp. für öffentliche oder private Unternehmen mit besonderen, vom Bund verliehenen Rechten, vorgesehen werden. Allgemein bleibt unklar, auf welche Weise eine solche Rechtswahl erfolgen müsste. In den Erläuterungen wird zutreffend ausgeführt, dass eine Rechtswahl aufgrund des Rechtssicherheitsgebots nicht von Fall zu Fall erfolgen sollte, sondern über eine gewisse Zeitspanne Bestand haben soll. Das Transparenzgebot würde wohl verlangen, dass eine solche Rechtswahl in geeigneter Form publik gemacht werden müsste.		
Art. 6 <i>Art. 6</i> <i>Art. 6</i>			
Art. 7 <i>Art. 7</i> <i>Art. 7</i>			
2. Abschnitt <i>Section 2</i> <i>Sezione 2</i>			
Art. 8 <i>Art. 8</i> <i>Art. 8</i>			
Art. 9			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 9 <i>Art. 9</i>			
Art. 10 <i>Art. 10</i> <i>Art. 10</i>			
Art. 11 <i>Art. 11</i> <i>Art. 11</i>			
Art. 12 <i>Art. 12</i> <i>Art. 12</i>	Die in Abs. 3 festgehaltenen Ausnahmen In-State (Bst. b), In-House (Bst. c) und Quasi-In-House (Bst. d) waren bisher in keinem Erlass aufgeführt. Bei deren Anwendung bestand, auch aufgrund der in der Schweiz dazu erst dürftig vorhandenen Rechtsprechung (die Lehre bemühte bisher die vom EuGH entwickelten „Teckal“-Kriterien), jeweils erhebliche Rechtsunsicherheit. Wir erachten es zum heutigen Zeitpunkt aber nicht als angebracht, die hierzu entwickelte EU-Rechtsprechung mit ihren auslegungsbedürftigen Kriterien in der IVöB zu kodifizieren (was heisst „Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausüben“, „Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen“?). Dies würde die Entwicklung einer schweizerischen Praxis in Lehre und Rechtsprechung behindern.	Abs. 3 streichen.	
3. Kapitel <i>3. Chapitre</i> <i>Capitolo 3</i>			
Art. 13			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 13 Art. 13			
Art. 14 Art. 14 Art. 14	Dass in Abs. 1 bei internationalen Vergaben von ausländischen Anbietern neu die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gemäss den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als Mindeststandard verlangt werden soll, ist zu begrüßen.		
Art. 15 Art. 15 Art. 15			
Art. 16 Art. 16 Art. 16			
Art. 17 Art. 17 Art. 17			
Art. 18 Art. 18 Art. 18			
4. Kapitel 4. Chapitre Capitolo 4			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 19 <i>Art. 19</i> <i>Art. 19</i>			
Art. 20 <i>Art. 20</i> <i>Art. 20</i>			
Art. 21 <i>Art. 21</i> <i>Art. 21</i>			
Art. 22 <i>Art. 22</i> <i>Art. 22</i>			
Art. 23 <i>Art. 23</i> <i>Art. 23</i>	<p>Abs. 2 Bst. e: die neue Formulierung dieses Ausnahmegrundes für eine freihändige Vergabe erweist sich als verständlicher und damit praxistauglicher als die bisherige (Art. 13 Abs. 1 Bst. f VöB), die bloss von „Austauschbarkeit“ spricht.</p> <p>Abs. 3: Der interne Bericht über die nach Abs. 2 erfolgten freihändigen Vergaben ist gemäss GPA wie bisher nur im Staatsvertragsbereich verlangt (s. auch Art. 51 Abs. 2 Bst. i). Dies müsste noch im Erlasstext so ergänzt werden.</p>	Abs. 3 ergänzen: „Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 <u>im Staatsvertragsbereich</u> vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgendem Inhalt: ...“	
Art. 24 <i>Art. 24</i> <i>Art. 24</i>			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 25 Art. 25 Art. 25	<p>Wir stehen elektronischen Auktionen bei öffentlichen Vergaben kritisch gegenüber. Obwohl das Instrument gemäss Erlasstext bei standardisierten Leistungen zum Einsatz kommen soll, wird ein kompliziertes Verfahren mit mehreren Phasen und der Möglichkeit, in den einzelnen Phasen an sich geeignete Anbieterinnen auszuschliessen, vorgesehen. Die elektronische Auktion wirft denn auch einige Fragen auf: Nachdem diese mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen kann (Abs. 5), ist z.B. unklar, ob der Auftraggeber jeweils vorgängig bekanntgeben muss, wie viele Phasen durchgeführt werden (Transparenz, Verhinderung Missbrauch). Wie lassen sich die Verfahrenshandlungen hier in das Schema der anfechtbaren Verfügungen (Art. 55 Abs. 1) einreihen?</p> <p>Eine Verpflichtung, das Instrument „elektronische Auktion“ im nationalen Vergaberecht vorzusehen, ergibt sich nicht aus dem GPA 2012.</p>	Streichen.	
Art. 26 Art. 26 Art. 26	<p>Wir hegen gegenüber der Möglichkeit, mit Anbietern Verhandlungen zu führen, grosse Vorbehalte und befürchten negative Auswirkungen (Einbau von Verhandlungsmargen, Begünstigung von Beziehungskorruption, Abbau von Transparenz, Verkomplizierung der Verfahren). Aus diesen Gründen haben wir in unserer Vernehmlassung zum E-IVöB für das kantonale Submissionsrecht die vorgeschlagene Übernahme von Verhandlungen über das freihändige Verfahren hinaus abgelehnt. Im kantonalen Submissionsrecht hat sich der Grundsatz, dass Verhandlungen und Angebotsrunden ausgeschlossen sind, bewährt. Wir erachten es als prüfenswert, diesen Grundsatz auch im Bundesrecht zu übernehmen.</p> <p>Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes haben wir Bedenken bei der Regelung von Abs. 3, wonach der Auftraggeber diejenigen Anbieter auswählt, mit welchen er Verhandlungen führen will. Hier bestehen wiederum Unklarheiten bezüglich Rechtsschutz (s. dazu bereits oben, zu</p>	Streichen.	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	Art. 25).		
Art. 27 Art. 27 Art. 27	<p>Wir verweisen grundsätzlich auf die Ausführungen zu Art. 26.</p> <p>Zu Abs. 2 (Protokollierung mündlicher Verhandlungen) wird im erläuternden Bericht ausgeführt, das Protokoll sei „von beiden Seiten zu unterzeichnen.“ Eine solche Vorgabe lässt sich dem Text des Gesetzesentwurfs nicht entnehmen. Unklar ist, ob unter solchen „mündlichen Verhandlungen“ eine förmliche Versammlung aller noch im Verfahren verbliebenen Anbieter und des Auftraggebers verstanden wird, anlässlich welcher die „bereinigten Angebote“ mündlich zu Protokoll gegeben werden und bei deren Abschluss der Zuschlagsempfänger feststeht, oder ob sich solche „mündlichen Verhandlungen“ auch über längere Zeit und mehrere Phasen hinziehen können. Jedenfalls erschiene die Vorgabe, dass sämtliche Protokolle jeweils von allen Beteiligten unterzeichnet werden müssten, als kaum durchführbar in der Praxis und als bürokratischer Leerlauf.</p>		
Art. 28 Art. 28 Art. 28	<p>Die Einführung des neuen Instruments „Dialog“ im Gesetz ist nicht nötig. Wir lehnen dieses ab. Die Handhabung von besonders komplexen Vergaben, bei welchen der Beschaffungsgegenstand nicht von Anfang an im Detail feststeht, sondern die Art der Ausführung weitgehend den Anbietern überlassen wird, ist auch auf andere Weise möglich. Zu denken ist an die Möglichkeit der funktionalen Ausschreibung, bei welcher im Wesentlichen das Beschaffungsziel ausgeschrieben wird und so den Anbietern ermöglicht wird, innovative Lösungen zu offerieren (s. Art. 18 Abs. 2 E-VöB).</p>	Streichen.	
Art. 29 Art. 29 Art. 29	<p>Auch Rahmenverträge sind nicht neu. Bereits bisher gab es solche Beschaffungen, bei welchen der Leistungsumfang für die kommenden Jahre nicht bereits feststeht, sondern nur geschätzt werden kann. Zu denken ist z.B. an den Kauf von</p>	Streichen.	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	<p>Medikamenten in Spitälern oder an die periodische Beschaffung von Büromobiliar. Die Fälle lassen sich mit den bisherigen Regelungen, namentlich über den Gesamtwert mehrjähriger Verträge bzw. die Option für Folgeaufträge, abwickeln. Eine neue Bestimmung über „Rahmenverträge“ scheint uns deshalb entbehrlich.</p> <p>In Bezug auf die in Abs. 4 vorgesehenen sog. Mini-Tender (Abruf von Einzelaufträgen), wenn Rahmenverträge mit mehreren Anbietern geschlossen werden, stellen sich für das Verfahren und den Rechtsschutz besondere Fragen. Gilt bspw. auch der Abruf von Einzelaufträgen als Zuschlag, der nach Art. 50 veröffentlicht werden muss und ein Beschwerdeobjekt gemäss der abschliessenden Aufzählung von Art. 55 darstellt, bzw. unter welchen Voraussetzungen wäre dies der Fall? Im Erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass gegen Entscheide beim Abrufverfahren nur vor dem Zivilgericht geklagt werden könne, ohne dass dies aber begründet würde.</p>		
5. Kapitel 5. Chapitre Capitolo 5			
Art. 30 Art. 30 Art. 30			
Art. 31 Art. 31 Art. 31			
Art. 32 Art. 32			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 32			
Art. 33 Art. 33 Art. 33			
Art. 34 Art. 34 Art. 34	Die in Abs. 4 neu vorgesehenen technischen Spezifikationen des Beschaffungsguts zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen und des Umweltschutzes werden begrüsst.		
Art. 35 Art. 35 Art. 35			
Art. 36 Art. 36 Art. 36			
Art. 37 Art. 37 Art. 37	Abs. 2: Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass Varianten den Leistungsgegenstand betreffen (und damit Preisvarianten ausgeschlossen sind). Die Art der Preisbestimmung soll verbindlich durch den Auftraggeber festgelegt werden, um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen.		
Art. 38 Art. 38 Art. 38			
6. Kapitel			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
6. Chapitre <i>Capitolo 6</i>			
Art. 39 Art. 39 Art. 39	<p>Bst. b: Die Angabe der CPV- und CPC-Klassifikation in der Ausschreibung ist nur bei Vergaben im Staatsvertragsbereich zu verlangen.</p> <p>Bst. i und j: Es wird auf die Ausführungen zu Art. 25 – 28 verwiesen.</p>	<p>Anpassung Bst. b: „Auftrags- und Verfahrensart sowie, <u>im Staatsvertragsbereich</u>, die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation;“</p> <p>Bst. i und j: streichen.</p>	
Art. 40 Art. 40 Art. 40	<p>Bst. f: Es wird auf die Ausführungen zu Art. 25 verwiesen.</p>	<p>Bst. f: streichen.</p>	
Art. 41 Art. 41 Art. 41	<p>Nicht einzusehen ist, weshalb nicht auch die Offerten im Einladungsverfahren in diesem Verfahren, das die Transparenz und Gleichbehandlung sicherstellt, geöffnet werden müssen. In kantonalen Vergabeverfahren ist dies jedenfalls so.</p> <p>Es sollte ergänzt werden, dass allen Anbietern spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt wird.</p>	<p>Abs. 1 ergänzen: „Im offenen und selektiven Verfahren <u>sowie im Einladungsverfahren</u> ...“</p> <p>Abs. 3 anfügen: „Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.“</p>	
Art. 42 Art. 42 Art. 42	<p>Abs. 5: Die hier neu vorgesehene Möglichkeit, im Rahmen der Prüfung der Zuschlagskriterien zweistufig vorzugehen und nur eine beschränkte Anzahl Angebote einer vertieften Prüfung zu unterziehen, wirft die Frage nach dem Rechtsschutz auf. Der Entscheid, das Angebot eines an sich geeigneten Anbieters aus Effizienzgründen nicht vertieft zu prüfen, hat die gleiche Wirkung wie der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren. Auch dieser Entscheid müsste deshalb in den abschliessenden Katalog der anfechtbaren vergaberechtlichen Verfügungen nach Art. 55 Abs. 1 aufgenommen werden.</p>	<p>Ergänzung des Katalogs von Art. 55 Abs. 1: „i) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter nach Art. 42 Abs. 5.“</p>	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	<p>Falls eine solche Beschränkung der Angebotsprüfung anhand der Zuschlagskriterien erfolgen soll, müsste zur Gewährleistung von Transparenz und Gleichbehandlung auf jeden Fall in der Ausschreibung auch bekanntgegeben werden, welche Zuschlagskriterien bei der ersten Prüfungsrunde und welche erst bei der zweiten geprüft und bewertet werden (s. Art. 40 Bst. h).</p>		
Art. 43 Art. 43 Art. 43			
Art. 44 Art. 44 Art. 44	<p>Die in den Erläuterungen enthaltene Meinung, das Bundesverwaltungsgericht könne die Vergabebehörde verbindlich anweisen, den verfrüht abgeschlossenen Vertrag zu kündigen und neu auszuschreiben, trifft u.E. nicht zu. Damit würde das Bundesverwaltungsgericht über seine Zuständigkeit hinausgehen und in ein Privatrechtsverhältnis eingreifen.</p>		
Art. 45 Art. 45 Art. 45	<p>Abs. 1: Die Ergänzung der (nicht abschliessenden) Gründe für den Abbruch des Verfahrens durch Bst. a (Nichtverwirklichung des Vorhabens) und Bst. d (die eingereichten Angebote erlauben keine wirtschaftliche Beschaffung oder überschreiten den Kostenrahmen deutlich) ist zu begrüssen.</p>		
Art. 46 Art. 46 Art. 46	<p>Es handelt sich inhaltlich um sinnvolle Präzisierungen der (nicht abschliessenden) Tatbestände des Ausschlusses vom Verfahren und des Widerrufs des Zuschlags. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit muss wohl beim Ausschlussgrund nach Bst. d, erster Fall (rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens), ein gewisser Zusammenhang zur Ausführung von Aufträgen vorhanden sein.</p>		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 47 Art. 47 Art. 47	<p>Im Kanton Solothurn erschöpft sich die Sanktionierung fehlbarer Anbieter heute darin, diese im laufenden Submissionsverfahren auszuschliessen (§ 11 SubG). Dies dürfte in aller Regel denn auch ausreichen, um einen fehlbaren Anbieter zur Einhaltung der Regeln bei kommenden Beschaffungen zu motivieren. Ist der Vergabebehörde ein Fehlverhalten einmal aufgefallen, wird sie beim betreffenden Anbieter jeweils genau hinschauen und die Einhaltung der Vergaberegeln kontrollieren. Der Sinn einer darüber hinaus gehenden Sanktionierung, wie vorliegend vorgeschlagen, scheint uns deshalb fragwürdig.</p> <p>Abs. 1: Nicht einzusehen ist, wenn schon die Möglichkeit von Sanktionen vorgesehen werden soll, weshalb dieses Instrument dann auf Verletzungen von Art. 46 Bst. d, g, h und q beschränkt bleiben müsste (sollen z.B. die Verletzung der Bestimmungen über die Schwarzarbeit, Art. 46 Bst. i, oder Wettbewerbsabreden, Bst. l, nicht ebenso zu einem befristeten Ausschluss von Vergaben führen können wie die Korruption?).</p> <p>Abs. 4: Sinnvoller wäre es, die Liste auf simap.ch zu veröffentlichen mit einer Zugriffsberechtigung für die dort registrierten Auftraggeber.</p>		
7. Kapitel 7. Chapitre Capitolo 7			
Art. 48 Art. 48 Art. 48			
Art. 49 Art. 49	<p>Die hier vorgesehenen, recht weitgehenden Verkürzungen der ordentlichen Minimalfristen im Staatsvertragsbereich (gemäss Art. 49 Abs. 2) sollen offensichtlich die Anwendung</p>	<p>Abs. 3 und 5 streichen.</p> <p>Abs. 4 streichen oder anpassen: „... auf nicht weniger als <u>20 Tage</u>“</p>	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 49	<p>elektronischer Verfahren begünstigen. Eine Reduktion auf 13 oder gar 10 Tage erscheint uns aber, auch wenn als Folge der elektronischen Übermittlung gewisse Zeitersparnisse zu erwarten sind, als zu weitgehend (Abs. 3, 4 und 5), ausser es liege wirklich nachgewiesene Dringlichkeit vor (Abs. 1).</p> <p>Abs. 3: Die hier vorgesehene „Vorankündigung einer beabsichtigten Beschaffung“ dürfte in der Praxis bedeutungslos sein. Zudem rechtfertigt sie nicht eine Reduktion der Eingabefrist auf 10 Tage. Auf die Regelung sollte verzichtet werden.</p> <p>Abs. 5: Die massive Verkürzung der ordentlichen Fristen auf 13 oder gar 10 Tage, sobald „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ eingekauft werden, öffnet im Anwendungsfall Tür und Tor für Spekulationen und Rechtsstreitigkeiten über die Frage, was solche „gewerblichen“ Beschaffungen (nach der Definition in Art. 2 Bst. g E-BöB) sind. Auf die Schaffung solcher formeller Rechtsunsicherheiten und Streitfelder sollte im Interesse möglichst klarer, konfliktfreier und zügiger Vergabeverfahren eher verzichtet werden.</p>	verkürzen ...“	
Art. 50 Art. 50 Art. 50	<p>Abs. 1: Die hier vorgesehene Veröffentlichung auch des Abbruchs erscheint in der Regel als unnötig. Es genügt, den Abbruch den teilnehmenden Anbietern mit Verfügung zu eröffnen. Eine Ausnahme mag dann gelten, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs der Teilnehmerkreis noch offen ist.</p>	Abs. 1: „Abbruch“ streichen.	
Art. 51 Art. 51 Art. 51	<p>Abs. 2 Bst. e: Es wird auf oben, zu Art. 26 und 27 verwiesen. Abs. 2 Bst. h: Es wird auf oben, zu Art. 25 verwiesen.</p>	Abs. 2 Bst. e und h: Streichen.	
Art. 52 Art. 52			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 52			
8. Kapitel <i>8. Chapitre</i> <i>Capitolo 8</i>			
Art. 53 <i>Art. 53</i> <i>Art. 53</i>			
Art. 54 <i>Art. 54</i> <i>Art. 54</i>	<p>Es wird begrüsst, dass auch bei Bundesvergaben neu grundsätzlich Rechtsschutz ab einem Auftragswert von Fr. 150'000 gewährt werden soll. Da auch der Schwellenwert für das freihändige Verfahren (bzw. das Einladungsverfahren) bei Fr. 150'000 liegt, macht dies Sinn.</p> <p>Wir lehnen es ab, dass der Zugang zum Bundesgericht im Binnenbereich ausgeschlossen werden soll (Abs. 4). Der Rechtsweg sollte auch im Binnenbereich gleich sein wie bei den kantonalen Submissionen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich zwei unterschiedliche Rechtsprechungen herausbilden, jene des Bundesverwaltungsgerichts und jene des Bundesgerichts.</p>		
Art. 55 <i>Art. 55</i> <i>Art. 55</i>			
Art. 56 <i>Art. 56</i> <i>Art. 56</i>			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 57 Art. 57 Art. 57			
Art. 58 Art. 58 Art. 58	<p>Abs. 1: Im kantonalen Submissionsrecht hat sich die (im kantonalen Verwaltungsrecht allgemein übliche) Beschwerdefrist von 10 Tagen bewährt. Sie hat den Vorteil, dass rasch Klarheit herrscht über die Rechtskraft einer Verfügung und somit das Beschaffungsgeschäft rasch seinen Fortgang nehmen kann. Sie ist auch zumutbar, zumal ja in der Zuschlagsbegründung die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots anzugeben sind (Art. 53 Abs. 3 lit.c). Wir erachten es als prüfenswert, die Beschwerdefrist von 10 Tagen auch im Bundesrecht zu übernehmen.</p> <p>Abs. 3: In Bst. a wäre (entsprechend den Erläuterungen) zu ergänzen: „Rechtsverletzungen, einschliesslich Über- und <u>Unterschreitung</u> oder Missbrauch des Ermessens;“</p> <p>Abs. 5: Die Klarstellung, wonach im freihändigen Verfahren mit einer Beschwerde einzig die falsche Verfahrenswahl gerügt werden kann, wird begrüsst. Dies wirkt möglichen Tendenzen in der Rechtsprechung entgegen, das freihändige Verfahren gleich wie ein Einladungsverfahren zu behandeln.</p>	<p>Abs. 1: „Beschwerden müssen schriftlich und begründet <u>innert 10 Tagen</u> seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden“</p> <p>Abs. 3 ergänzen: „Rechtsverletzungen, einschliesslich Über- und <u>Unterschreitung</u> oder Missbrauch des Ermessens;“</p>	
Art. 59 Art. 59 Art. 59			
Art. 60 Art. 60	<p>Abs. 2: S. zu den Erläuterungen betreffend richterliche Anweisung an die Vergabebehörde zum Vertrag die obigen Ausführungen zu Art. 44.</p>	<p>Abs. 2: Erläuterungen anpassen.</p> <p>Abs. 3 ergänzen: „..., falls dieses liquid ist.“</p>	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 60	<p>Abs. 3 sieht neu vor, dass die Beschwerdeinstanz gleichzeitig mit der Feststellung einer Rechtsverletzung auch über ein allfälliges Schadenersatzbegehren entscheidet. Nach den Erläuterungen soll dies nur gelten, wenn das Schadenersatzbegehren liquid ist. In den andern Fällen bleibt hinsichtlich Zuständigkeit und Verfahren somit das eidgenössische Verantwortlichkeitsgesetz anwendbar. Der Vorbehalt des liquiden Anspruchs sollte aus dem Erlasstext hervorgehen.</p>		
Art. 61 Art. 61 Art. 61			
9. Kapitel 9. Chapitre Capitolo 9			
Art. 62 Art. 62 Art. 62			
Art. 63 Art. 63 Art. 63			
Art. 64 Art. 64 Art. 64			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 65 Art. 65 Art. 65			
Weitere Bemerkungen (bspw. VöB) <i>Autres remarques (p. ex. OMP)</i> Altre osservazioni (p.es. OAPub)	Art. 53 Abs. 1 VöB: Die Bestimmung, dass in der Verordnung Abweichendes zu den Gesetzen geregelt werden kann, widerspricht rechtsstaatlichen Prinzipien.	Art. 53 Abs. 1 VöB: "soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt wird" streichen.	